

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Eriskirch – Neue Mitte“ vom 25.05.2023

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert Gesetz vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I S. 348) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 13) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch in seiner Sitzung am 21.05.2026 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Eriskirch – Neue Mitte“ beschlossen.

### § 1

#### Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das mit Satzung vom 25.05.2023 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortskern Eriskirch – Neue Mitte“ wird um den folgenden Bereich östlich der Rutenenstraße mit den Flurstücken 47, 48, 51 und 55/1 erweitert.

Maßgebend ist der Lageplan vom 20.04.2026, der als Bestandteil der Satzung als Anlage beigefügt wird.

### § 2

#### Verfahren

Das Sanierungsgebiet wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 GemO BW am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

#### Verfahrenshinweise:

##### Kurzbezeichnung und Aktenzeichen

beschlossen im Gemeinderat am

ausgefertigt am

bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am



21.05.2026

22.05.2026

22.05.2026

digitale Signatur

Ausgefertigt!

Eriskirch, 22.05.2026

(Siegel)

Arman Aigner  
Bürgermeister

**Hinweis:**

Unbeachtlich wird nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde Eriskirch geltend zu machen.

Die genannten Unterlagen liegen ab dem Tag der Bekanntmachung im Rathaus Eriskirch, Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Des Weiteren sind die Unterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Eriskirch, [www.eriskirch.de](http://www.eriskirch.de), einsehbar und somit elektronisch bekanntgemacht.